

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Errichtung einer landwirtschaftlichen Halle für Heu-/Stroh-Lagerung sowie
Gerätenutzung, Fuchskaulenweg 32, K-Rodenkirchen, LSG 20, EZ1**

Beschlussorgan
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	14.12.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit der Errichtung der Halle des landwirtschaftlichen Betriebs in Köln-Rodenkirchen einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. §69 (1) a) aa) LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beantragte Befreiung gem. §69 (1) LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. AuswirkungenDas Vorhaben

Die Antragssteller beabsichtigen die Errichtung einer landwirtschaftlichen Halle für die Heu-/Stroh-Lagerung sowie Gerätenutzung in unmittelbare Nähe ihres landwirtschaftlich genutzten Hofes. Die Lagerhalle wird von den Antragstellern als notwendige Investition für Feldfrüchte und Geräte gesehen. Die Beschreibung der geplanten Baumaßnahme befindet sich unter „weitere Erläuterungen“.

Beansprucht werden insgesamt ca. 1.784 m², davon 1.634 m² Gebäudefläche sowie 150 m² wasserdurchlässig befestigte Erschließungsflächen.

Die Lagerhalle soll auf einer Fläche errichtet werden, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegt (siehe Anlage 1). Dieser setzt diese Fläche als Landschaftsschutzgebiet L 20 „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Rodenkirchen bis Langel rrrh.“ fest. Der Landschaftsplan stellt für den betroffenen Bereich das Entwicklungsziel EZ 1 (Erhaltung und Weiterentwicklung einer weitgehend naturnahen Landschaft) dar.

Aufgrund entgegenstehender Verbote des Landschaftsplanes, insbesondere des Bau- und Änderungsverbots von baulichen Anlagen, Plätzen etc. bedarf die Errichtung der Lagerhalle einer landschaftsrechtlichen Befreiung nach § 69 Landschaftsgesetz NW (LG NW).

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1-4

Ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag liegt vor und ist in der Anlage in Teilen enthalten (Anhang 2 und 3 Maßnahmenplan und Ersatzfläche, Anhang 4 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung).

Angrenzend an die Hofstelle der Antragssteller soll nun auf dem benachbarten Grundstück eine 22m x 60 m lange Halle zum Lagern von Stroh und Heu sowie zur Geräteunterstellung errichtet werden.

Das Gebäude ist als Stahlrahmen-Konstruktion mit 5,50 m Traufenhöhe und 15° Grad Dachneigung geplant. Die Wände werden mit Leichtbaustoffen bekleidet, anstelle einer massiven Bodenplatte ist eine Schottertragschicht vorgesehen.

Ebenfalls durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan erfasst und in die Bilanzierung eingestellt wird eine bereits vorhandene, ohne Fundament errichtete, überdachte Pferdeführanlage mit einem Durchmesser von 20m.

Standort

Die durch das Bauvorhaben beanspruchten Flächen werden derzeit als Weide- und Acker-

land genutzt.

Der Standort ist aufgrund der Hofnähe mit kurzen Erschließungswegen für das Vorhaben geeignet und unter Verminderungsaspekten bereits in seiner Ausrichtung optimiert worden.

Eingriff/ Kompensation:

Zur Minderung des Eingriffes auf das Landschaftsbild und zur Aufwertung der bislang vorhandenen Weideflächen wird auf der südlichen Längsseite der Halle eine vierreihige Gehölzpflanzung auf 65 m Länge angelegt.

In Richtung des Siedlungsrandes wird die Kopfseite der Halle durch drei Stieleichen eingefasst, die Restfläche wieder mit Rasen eingesät. Dies ergänzt die bereits zum jetzigen Zeitpunkt bestehende Eingrünung der Wohnbebauung zur offenen Landschaft.

Zwischen den angrenzenden Pferdekoppeln ist weiterhin die Pflanzung von vier hochstämmigen Feldahorn-Bäumen vorgesehen. Da der gesamte Eingriffsbereich sich innerhalb der Hochwasserschutzzone befindet ist eine Pflanzung von größeren Gehölzen aus Hochwasserschutzgründen leider nicht möglich.

Die Pflanzungen sind alle durch Wildschutzzäune dauerhaft zu schützen.

Des Weiteren wird ein Teil der an die zukünftige Halle angrenzenden Ackerfläche in Weideland umgewandelt, um die durch das Bauvorhaben verlorenen Weideflächen zu ergänzen. Dies wird im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag als eine Verbesserung dargestellt und berechnet.

Als Ausgleich im eigentlichen Sinne wird dies seitens der Unteren Landschaftsbehörde nicht anerkannt, da eine ökologische Aufwertung durch die intensive Pferdehaltung nicht oder kaum erfolgt. Da der Eingriff mit 17.660 Biotopwertpunkten den Kompensationsmaßnahmen in der Höhe von 35.564 Pt. gegenübersteht, ist das Vorhaben jedoch insgesamt ausreichend ausgeglichen.

Hierzu führt vor allem die Anlage einer externen Extensivwiese in der Größe von 2.372 m², die gleichzeitig auch multifunktional als Kompensation für die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen dienen soll. Vor Einsaat der artenreichen Extensiv-Wiesenmischung erfolgt eine tiefgründige Lockerung des Bodens. Durch den anschließenden Verzicht auf Dünger, Pestizide und Herbizide erfolgt eine Verbesserung der Regler- und Pufferfunktion des Bodens.

Die Niederschlagsentwässerung erfolgt über eine auf der Längsseite der Halle angelegte mit Rasen eingesäte Rigolenentwässerung.

Artenschutzrechtlich ist das Vorhaben unproblematisch.

Für die geplante Bebauung geht in geringem Umfang Lebensraum für die Fauna, insbesondere Ubiquisten, verloren. Betroffene Tierarten finden jedoch in den angrenzenden Habitaten ausreichend Ersatzlebensräume. Darüber hinaus begünstigt die vorgesehene externe Kompensationsmaßnahme den Lebensraum für Vögel, Insekten, Kleinsäuger und ggf. Amphibien.

Mit der Auflage der Kompensationsmaßnahmen kann der Eingriff als ausgeglichen angesehen werden. Die Befreiungsvoraussetzungen gem. §69 (1) a) aa) liegen vor, da die Nichtzulassung des Eingriffes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Vorhaben mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.